



**Haushaltssatzung
der Handwerkskammer Rheinhausen, Mainz
für das Jahr 2023**

Aufgrund des § 106 (1) der Handwerksordnung und § 9 (1) Nr. 4 der Kammersatzung hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Rheinhausen folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 1.1.2023 bis 31.12.2023 beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	12.996.600 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	13.275.200 €
mit einer Unterdeckung in Höhe von	278.600 €
Verwendung des Gewinnvortrags zum 31.12.2021	6.969 €
Entnahme aus der Ausgleichsrücklage	271.631 €

2. im Finanzplan

mit der Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von	0 €
mit der Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von	524.000 €
mit der Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
mit der Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.630.200 €
mit einer Veränderung des Zahlungsmittelbestandes in Höhe von	-1.694.400 €
mit einer Entnahme von Rücklagen für Investitionen in Höhe von (Bauwirtschaftsplan 2023)	5.394.100 €

Hinsichtlich der Deckungsfähigkeit von Personal- und übrigen Aufwendungen gilt § 10 der Finanzordnung der HWK Rheinhausen.

Hinsichtlich der Abweichungen von Wirtschaftsplan gilt § 11 Abs. 2 der Finanzordnung der HWK Rheinhausen.

Sämtliche Investitionsausgaben im Investitionsplan und 2023 werden gemäß § 10 der Finanzordnung der HWK Rheinhausen als gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Positionen zur Mittelverwendung innerhalb des Bauwirtschaftsplans 2023 sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

II. Beitrag

Die Beiträge der Handwerkskammer werden wie folgt festgesetzt:

a) Grundbeitrag

- Einzelunternehmen mit einem Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb
bis 24.500 € Ertrag/Gewinn je Betrieb 200 €
über 24.500 € Ertrag/Gewinn je Betrieb 320 €
 - Grundbeitrag bei Personengesellschaften 440 €
 - Grundbeitrag bei juristischen Personen 500 €
- auf Grundlage des für das Steuerjahr 2020 festgesetzten Ertrages/Gewinnes

b) Zusatzbeitrag

1,2 % des für das Steuerjahr 2020 festgesetzten Ertrages/Gewinnes. Bei der Berechnung des Zusatzbeitrages werden die Erträge/Gewinne um 24.500 € bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften gekürzt.

c) Höchstbeitrag

--,-- €

III. Ausbildungsumlagebeitrag (Sonderbeitrag)

Die Sonderbeiträge gemäß der Ausbildungsumlagebeitragsordnung der Handwerkskammer Rheinhessen vom 24. Juni 2019 werden wie folgt festgesetzt:

Pro-Kopf-Beitrag pro Betrieb nach Berufen:

Beruf	Pro-Kopf- Beitrag / Betrieb €
Installateur und Heizungsbauer	819
Elektrotechniker, Informationstechniker, Elektromaschinenbauer	706
Feinwerkmechaniker	558
Friseur	173
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker	547
Kraftfahrzeugtechniker	940
Maler und Lackierer	601
Metallbauer	425
Tischler	245
Konditoren	56
Raumausstatter	53
Maßschneider	35

a) Für Einzelunternehmen:

- I. Grundbeitrag: 40 % des Pro-Kopf-Beitrags je Beruf

- II. Zusatzbeitrag: 3 % des für das Steuerjahr 2020 festgesetzten Ertrages/Gewinnes.

Es wird höchstens der Pro-Kopf-Beitrag je Betrieb veranlagt. Sofern keine Bemessungsgrundlage für das Einzelunternehmen vorliegt wird der volle Pro-Kopf-Beitrag veranlagt.

- b) Für alle anderen Betriebe wird der Pro-Kopf-Beitrag veranlagt.

IV. Beitragsbefreiung

Personen, die nach § 90 Abs. 3 Mitglied der Handwerkskammer sind und deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerrecht oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag nach Ziff. II der Haushaltssatzung der Handwerkskammer Rheinhessen befreit.

Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerrecht oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt. Die Beitragsbefreiung gilt nur für Kammerzugehörige, deren Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt ist.

V. Kredite

1. Investitionskredite

Für Investitionen können Kredite in Höhe von 10.000.000 € aufgenommen werden (Bauwirtschaftsplan 2023).

2. Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 1.000.000 € Euro aufgenommen werden.

Die Haushaltssatzung und Beitragsfestsetzungen wurden mit Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Mainz, vom 10. Januar 2023 – Az 4001-0003#2023 0001- 8101 8105.0004 – genehmigt

Mainz, 05. Dezember 2022

HANDWERKSKAMMER RHEINHESSEN

Präsident:

Hauptgeschäftsführerin:

(Friese)

(Obermann)